

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB's)

- Stand Januar 2013 -

BINDER GmbH & Co. KG
Genannt: BINDER

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Verkaufsbedingungen sind Grundlage für sämtliche, auch zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen BINDER und Besteller. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt BINDER nicht an, es sei denn, BINDER hätte schriftlich der Gültigkeit zugestimmt. Die BINDER Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn BINDER in Kenntnis entgegenstehender oder den von BINDER Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.2 Die Rechts-Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht, die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenverkauf bleibt ausgeschlossen.

2. Vertragsangebot- und Abschluss

2.1 Angebote und alle sonstigen Angaben, insbesondere über Preise und Lieferzeiten, sind frei bleibend. Mass-, Gewichts- und sonstige Leistungsdaten und Abbildungen sind annähernd.

2.2. Ausführungsänderungen bleiben BINDER vorbehalten, wenn sie durch technische Weiterentwicklung bedingt sind oder die Funktion des Vertragsgegenstandes hierdurch nicht wesentlich verändert wird.

2.3 Der Besteller ist an seine Bestellung bis zum Eingang der Auftragsbestätigung von BINDER gebunden, längstens jedoch 2 Monate. BINDER liefert nur zu ihren Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware und Leistung durch den Besteller gelten die Geschäftsbedingungen von BINDER als akzeptiert.

2.4 Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und jegliche Änderung des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das trifft auch für die Aufhebung dieser Schriftform-Klausel zu.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise sind Nettopreise und gelten ab Lieferwerk, ausschließlich Fracht -, Verpackung, Spesen- und Transportversicherung, zzgl. der gesetzlichen MWST. Zuschläge für Beförderung und Verbringung ins Ausland (Zölle etc.) gehen gesondert zu Lasten des Kunden.

3.2 Reparaturen werden nach Aufwand abgerechnet. Wird vor Ausführung einer Reparatur die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich vom Besteller anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen von BINDER. Kosten für Verpackung und Versand gehen zu Lasten des Bestellers. Auslieferung von Reparaturgeräten erfolgt nur gegen sofortige Bezahlung.

3.3 Hat BINDER Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

3.4 Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Sämtliche Zahlungen sind in deutscher Währung in bar, kosten- und spesenfrei frei Zahlstelle von BINDER zu leisten. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber, nie an Erfüllung statt angenommen. Mit der Begebung des Wechsels oder Schecks geht auch das Eigentum am Wechsel oder Scheck auf BINDER über. Kosten für Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde.

3.5 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestätigt ist, sind die Preise fest bei vorgesehener Lieferung innerhalb von 3 Monaten. Ansonsten werden die am Liefertag gültigen Listenpreise in Anrechnung gebracht. Unsere Preise basieren auf den gegenwärtigen Material- und Personalkosten. Sollten sich Kostenveränderungen bis zum Tage der Lieferung ergeben, bleibt eine Preisangleichung ausdrücklich vorbehalten.

3.6 Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

4. Lieferfristen und Lieferungen

4.1 Lieferfristen werden soweit möglich nach bestem Wissen eingehalten. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Streik, Aussperrung, (auch bei Lieferanten und Vorlieferanten) oder auf ähnliche Ereignisse zurückzuführen, befreit dies BINDER für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Lieferpflicht. Dies gilt auch für unvorhergesehene und für BINDER nicht vermeidbare Betriebsstörungen. Wird aufgrund dieser

Ereignisse BINDER eine Leistung nicht möglich, ist BINDER berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und übernimmt dafür keine Haftung.

4.2 Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen (Pläne, Film etc.) und nach Abstimmung aller für die Durchführung des Auftrages notwendigen Fragen sowie nach Erhalt einer evtl. vereinbarten Anzahlung. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so muss der Kunde eine Nachfrist von 3 Wochen setzen.

4.3 Teillieferungen sind ebenso zulässig wie Mengenabweichungen bis +/- 5%

4.4 Werden Versand oder Zustellung der Ware auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden.

4.5 Bei Rahmenaufträgen und Sonderanfertigungen, speziell nach kundenspezifischem Bedarf, besteht BINDER auf einer Gesamtabnahme der vereinbarten Stückzahl innerhalb des festgelegten Abnahmzeitrahmens.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von BINDER bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die BINDER zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v. H. übersteigt, wird BINDER auf Antrag des Bestellers nach Klärung einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

5.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur mit der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

5.3.a Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt an BINDER seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller an BINDER mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von BINDER in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

5.3.b Bei Glaubhaftmachung berechtigten Interesses hat der Besteller an BINDER die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

5.3.c Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung), Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine eventuelle Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahe legen, ist BINDER berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Ausserdem kann BINDER nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dessen Kunden verlangen.

5.4.a Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für BINDER. Der Besteller verwahrt die neue Sache für BINDER mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

5.4.b Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht BINDER gehörenden Gegenständen steht BINDER Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich BINDER und Besteller darüber einig, dass der Besteller an BINDER Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.

5.4.c Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit an BINDER seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer

Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von BINDER in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der von BINDER abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Position 5.3. c entsprechend.

5.4.d Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an BINDER ab.

5.5 Bei Pfändung, Beschlagnahme sonstiger Verfügung oder Eingriffen von Dritten, hat der Besteller BINDER unverzüglich zu benachrichtigen.

5.6 Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BINDER nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch BINDER liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, BINDER hätte dies ausdrücklich erklärt. BAT ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

6. Mängelrüge / Gewährleistung

6.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von BINDER unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, deren Brauchbarkeit innerhalb von 12 Monaten –ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrübergangs an den Besteller gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.

6.2 Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Mitteilung der Rüge; diese ist an BINDER unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.3 Zur Mängelbeseitigung ist BINDER angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird ihr dies verweigert, ist sie insoweit von der Gewährleistung befreit. Für die Versandkosten ist der Käufer vorleistungspflichtig.

6.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht voraus-gesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß eigenmächtige Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung oder Haftung.

6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate.

6.6 Für die Verwendung aller von BINDER gelieferten Geräte ist der Besteller allein verantwortlich, es sei denn, BINDER hätte dem Besteller die Eignung für eine bestimmte Verwendung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Auch in einem solchen Fall ist jedoch die Haftung auf Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt. Bei begründeter Form- und fristgerecht erhobener Mängelrüge, wird BINDER nach ihrer Wahl die mangelhafte Ware unentgeltlich ausbessern oder gegen einwandfreie Ware umtauschen. Kann der Mangel durch Reparatur oder Ersatzleistung nicht behoben werden, steht dem Besteller nur ein Rücktrittsrecht unter Ausschluss weitergehender Ansprüche aller Art zu. Kosten unbegründeter Mängelrügen sind an BINDER vom Besteller zu ersetzen.

7. Haftung

7.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

7.1 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, als in diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen vorgesehen, vor allem für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sind, soweit sie nicht auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen und die Zusicherung gerade den Schutz des Käufers vor solchen Schäden bezwecken sollte, ausgeschlossen.

8. Schutz- und Urheberrechte

8.1 An gelieferter Software hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf

den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Sicherungskopien herstellen.

8.2 Alle Techniken, Algorithmen und Verfahren, die im Produkt enthalten sind, und ebenso alle Unterlagen, welche der Besteller von BINDER erhält, sind Geschäftsgeheimnisse von BINDER und dürfen Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dies zur Nutzung des Produktes erforderlich ist.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmung

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle wechselseitigen Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hameln.

10. Schlussbestimmung - Salvatorische Klausel

10.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte eine auffüllungsbedürftige Regelungslücke auftreten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die etwa unwirksame Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der etwa unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt im Fall einer Vertragslücke entsprechend.